

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 15 (1939-1940)

Heft: 5

Artikel: Weisungen an die Bevölkerung für den Kriegsfall

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-704870>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schweizer Soldat

Organ der Wehrmänner aller Grade und Heeresklassen

Le soldat suisse

Organe des soldats de tous grades
et de toutes classes de l'armée



Il soldato svizzero

Organo del militi d'ogni grado
e classe dell' armata

Offizielles Organ des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes + Organe officiel de l'Association suisse de Sous-officiers

Organo ufficiale dell'Associazione svizzera dei Sott'ufficiali

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ + Sitz: Rigistr. 4, Zürich

Edité par la Société d'édition „Soldat Suisse“ + Pubblicato dalla Società editrice „Il Soldato Svizzero“

Administration, Druck und Expedition - Administration, impression et expédition - Amministrazione, stampa e spedizione

Telephon 27.164 Buchdruckerei Aschmann & Scheller A.-G., Brunngasse 18, Zürich Postscheck VIII 1545

Erscheint jeden zweiten Donnerstag

Abonnementspreis: Fr. 6.— im Jahr (Ausland Fr. 9.—).
Insertionspreis: 20 Cts. die einspalige Millimeterzeile von 45 mm Breite oder deren Raum.

Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach
Zürich Bahnhof 2821, Tel. 57030 u. 67161 (priv.)

Parait chaque quinzaine, le jeudi

Prix d'abonnement: fr. 6.— par an (étranger
fr. 9.—). Prix d'annonces: 20 cts. la ligne d'un
millimètre ou son espace.

Rédaction française: Cap. Ed. Notz,
Case Rive 118, Genève

Esce ogni due sett. al giovedì

Prezzi d'abbonamento: Anno Fr. 6.— (Estero
Fr. 9.—). Insertioni: 20 Cts. per linea di 1 mm
o spazio corrispondente.

Redazione Italiana: I° ten. E. Fonti,
Sulgenauweg 39, Bern

Weisungen an die Bevölkerung für den Kriegsfall

Der Bundesrat richtete ein Kreisschreiben an die Kantonsregierungen, mit welchem er ihnen die « Weisungen an die Bevölkerung für den Kriegsfall » zustellte. Die Weisungen an die Bevölkerung betonen in der Einleitung:

« Die vorliegenden Weisungen gelten für den Fall, daß die Schweiz in kriegerische Ereignisse verwickelt werden sollte. Sie entspringen dem Bestreben, die Behörden und die Bevölkerung über ihre Stellung gegenüber einer feindlichen Armee aufzuklären. Es soll vermieden werden, daß durch unbedachtes Verhalten der Bevölkerung die militärische Landesverteidigung beeinträchtigt oder die Bevölkerung selbst schweren Gefahren ausgesetzt wird. Diese Orientierung der Bevölkerung bildet einen Teil der Vorbereitung unseres Landes für den Kriegsfall und kann deshalb nicht erst bei unmittelbar bevorstehender Gefahr getroffen werden.

Aus dem Erlaß dieser Weisungen darf daher nicht geschlossen werden, daß im gegenwärtigen Moment eine solche Gefahr bestände. »

Maßgebend für das Verhalten ist ein internationales Abkommen, die Landkriegsordnung, welche (als Anlage zum Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges) für die Schweiz und ihre Nachbarstaaten, sowie zahlreiche andere Staaten verbindlich ist. Die Weisungen selber enthalten Bestimmungen über die Teilnahme an den Feindseligkeiten, das Verhalten im Hinterland, das Verhalten in der Kampfzone und Verhaltungsmaßregeln für den Fall einer Besetzung von schweizerischem Gebiet durch den Feind. Als Anhang ist ihnen ein Auszug aus der Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (Landkriegsordnung) beigegeben. Die Weisungen müssen gemäß dem Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen bis zum 15. November in den amtlichen Publikationsorganen der Kantone und der Gemeinden vollständig veröffentlicht werden.

Teilnahme an den Feindseligkeiten.

Nach dem geltenen Völkerrecht ist deutlich zu unterscheiden zwischen der bewaffneten Macht einerseits und der Bevölkerung anderseits. Kriegerische Kampfhandlungen sollen nach dem geltenden Recht nur von der bewaffneten Macht (Kriegsführende) vorgenommen werden.

I. Bewaffnete Macht.

Zur bewaffneten Macht der Schweiz gehören insbesondere:

a) Die *Truppen*, inbegriffen 1. die am Feinde von den Truppenführern eingestellten Freiwilligen (Dienstreglement Ziffer 5); dieselben sind womöglich zu uniformieren, ist dies nicht möglich, so müssen sie durch ein deutliches militärisches Abzeichen (wenigstens die eidgenössische Armbinde) als Angehörige der Armee kenntlich gemacht werden; 2. die örtlichen Fliegerabwehren; 3. das Grenzwachtkorps; 4. die Heerespolizei; 5. die Polizeikorps der Kantone und Gemeinden.

b) 1. die *Hilfsdienste* und der *Luftschutz*; 2. das bewaffnete Bahnpersonal; 3. das bewaffnete Personal der Kraftwerke und Unterwerke. — Diese Aufzählung ist keine erschöpfende. Personen, die hier nicht aufgezählt sind, können zur bewaffneten Macht gehören, wenn sie der Armee oder einer ihrer Hilfsorganisationen eingegliedert sind.

c) Zur bewaffneten Macht gehören auch diejenigen Teile der Bevölkerung, für welche die in Art. 1 und 2 der Landkriegsordnung aufgestellten Bedingungen zutreffen.

II. Bevölkerung.

Alle Personen, die nicht zur bewaffneten Macht gehören, bilden die Bevölkerung. Wenn diese kriegerische Kampfhandlungen vornimmt, so setzt sie sich der Gefahr strenger Maßnahmen seitens des Feindes aus.

Jedoch darf nach Kriegsrecht auch die Bevölkerung kriegerische Kampfhandlungen vornehmen, wenn die im folgenden erwähnten Bedingungen erfüllt sind:

a) Nach Art. 1 der Landkriegsordnung steht das Recht zur Vornahme kriegerischer Kampfhandlungen auch Freiwilligenkorps zu, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen: 1. wenn jemand an ihrer Spitze steht, der für seine Untergebenen verantwortlich ist; 2. wenn sie ein festes, aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen; 3. wenn sie die Waffen offen führen und 4. wenn sie bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachten.

Sollten ausnahmsweise Freiwilligenkorps gebildet werden, so ist darauf zu achten, daß das in Ziffer 2 geforderte Abzeichen ein möglichst deutliches ist; eine eidgenössische Armbinde genügt, jedoch ist die Uniformierung, wenigstens teilweise (z. B. Kaput und Policemütze) bei weitem vorzuziehen.

b) Art. 2 der Landkriegsordnung sieht einen weiteren Fall vor, bei dessen Vorliegen die Bevölkerung kriegerische Kampfhandlungen vornehmen darf. Er lautet:

«Die Bevölkerung eines nichtbesetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antrieb zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Art. 1 zu organisieren, wird als kriegsführend betrachtet, wenn sie die Waffen offen führt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet.»

Diese Volksverhebung (levée en masse) kann sich gegenüber einem plötzlich auftauchenden Feind (Ueberfall an einer von den Truppen schwach besetzten Stelle der Grenze, Einbruch von Panzertruppen oder motorisierten Verbänden, Ueberfall durch Fallschirmtruppen) als notwendig erweisen, ebenso gegen ausländische Sabotageorganisationen im Innern des Landes, die Teilnahme an diesen ist überdies als Verbrechen zu behandeln.

Zur Abwehr sind in erster Linie die an Ort und Stelle befindlichen Wehrmänner verpflichtet, *auch dann, wenn sie sich nicht im Dienst befinden*, sie sollten aber, wenn dies möglich ist, den Kampf in Uniform aufnehmen. Sobald sie die Uniform tragen, gehören sie zu den Truppen.

Was die übrige Bevölkerung anbetrifft, so ist die Mitwirkung am Kampf als Freiwillige oder als Mitglieder von Freiwilligenkorps der Beteiligung an einer Volksverhebung vorzuziehen.

Verhalten im Hinterland.

In der Regel haben Behörden und Bevölkerung im Hinterland an Ort und Stelle auszuhalten und so weit wie nur möglich die Armee und Kriegswirtschaft durch nützliche Arbeit zu unterstützen. Eine Evakuierung der Gesamtbevölkerung im Hinterlande findet nicht statt, es sei denn, daß durch besondere militärische Befehle etwas anderes angeordnet wird. Die freiwillige Abwanderung und die Aufnahme der Abgewanderten in einem andern Landesteil ist jedoch zuzulassen; vorbehalten bleibt die Benützung der Straßen und Transportmittel für militärische Zwecke. Will ein Kanton eine derartige freiwillige Abwanderung vorbereiten, so hat er sich an das Eidg. Kriegsfürsorgeamt (Eidg. Volkswirtschaftsdepartement) zu wenden.

Die Evakuierung von Gütern ist von der Armee vorbereitet. Sie wird auf Anordnung der militärischen Stellen hin durchgeführt.

Verhalten in der Kampfzone.

Ob die Bevölkerung von Ortschaften, die in der Kampfzone liegen, am Ort zu verbleiben hat oder evakuiert wird, richtet sich nach den Anordnungen der militärischen Befehlshaber.

Besetzung von Gebiet durch den Feind.

Wenn die Schweiz angegriffen werden sollte, wird sie ihr Gebiet mit allen Kräften verteidigen. Jedoch besteht in jedem Krieg die Möglichkeit, daß Gebiet vom Feind besetzt (okkupiert) wird. Rechte und Pflichten der dort verbleibenden Zivilbehörden und der Bevölkerung einerseits, der Okkupationsarmee andererseits werden durch die Landkriegsordnung geregelt.

Ein Gebiet gilt erst dann als besetzt (okkupiert), wenn es sich tatsächlich unter der Herrschaft des feindlichen Heeres befindet. Die Besetzung erstreckt sich nur auf solche Gebiete, in denen die Herrschaft hergestellt ist und ausgeübt werden kann. Gebiete, in denen Kampfhandlungen stattfinden oder in denen sich nur vorübergehend feindliche Truppen befinden (Vorstoß motorisierter Trup-

pen, Absprung von Fallschirmtruppen), gelten nicht als besetzt, und die Vorschriften der Landkriegsordnung über die Okkupation finden nicht Anwendung.

Das Privateigentum ist geschützt. Jedoch kann die Okkupationsarmee Requisitionen vornehmen, sowie Steuern und Kontributionen (Geldabgaben) erheben. Voraussetzungen und Schranken sind in den genannten Artikeln der Landkriegsordnung umschrieben.

Die Bevölkerung darf nicht zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr Land gezwungen werden, noch dazu, Auskünfte über ihr Heer oder über dessen Verteidigungsmittel zu geben.

Die kantonalen Behörden werden bestimmen, welche Mitglieder von Behörden der Kantone, der Bezirke und Gemeinden an Ort und Stelle zu verbleiben haben; sie haben auf alle Fälle dafür Vorsorge zu treffen, daß Personal zurückbleibt, um die Verwaltung weiterzuführen, die Ordnung zu wahren und die lebenswichtigen Betriebe aufrechtzuerhalten. Dieses Personal wird außerdem bei der Regelung der Beziehungen zwischen der Bevölkerung und der okkupierenden Macht die Interessen der Bevölkerung nach Möglichkeit wahren.

Wenn sich die Schweiz mit einem andern Staat im Krieg befindet, werden ihre Interessen im feindlichen Staat durch eine neutrale Macht vertreten. Die Bevölkerung des besetzten Gebietes kann sich nötigenfalls um Schutz an die diplomatische oder konsularische Vertretung dieser Macht im feindlichen Staate wenden.

Die Schweizerische Nationalspende in ernster Zeit

Vor uns liegt der soeben erschienene Bericht der Schweizerischen Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien über das Jahr 1938. Diese segensreiche Institution steht heute im Mittelpunkt des allgemeinen Interesses. Sie ist bekanntlich dazu bestimmt, die Lücken der amtlichen Wehrmannsfürsorge auszufüllen. Jedermann ist es heute bekannt, daß die in der Militärorganisation gesetzlich verankerte Notunterstützung, die Wehrmännerunterstützung, Art. 22 u. f., schon im Instruktionsdienst nicht genügt. Heute leben wir im Zustand der bewaffneten Neutralität. Unsere Armee ist mobil gemacht. Die Frage der Unterstützung der Wehrmannsfamilien muß raschestens gelöst werden. Ob die Erhöhung der gesetzlichen Unterstützung derart bemessen werden kann, daß die Not wirklich aus den Familien der Wehrmänner verscheucht wird, scheint uns noch nicht sicher zu sein. Es ist deshalb eine nationale Pflicht, das große Werk der Schweizerischen Nationalspende, die den eigentlichen Fürsorgedienst der Armee betreut, weitgehendst zu unterstützen. Das Werk der Schweizerischen Nationalspende war schon in Friedenszeiten ein überaus vielgestaltiges. Einmal die Beratung und Unterstützung der Wehrmänner in Schulen und Kursen! Dann die Fürsorge für kranke und invalide Wehrmänner und ihre Angehörigen. Dieser zweite Teil der Tätigkeit der Nationalspende war der umfangreichste und auch sorgenvollste. Hier finden wir alle die Invaliden und Kranken aus der ersten Grenzbesetzungszeit. Ein weiterer Zweig der Tätigkeit der Schweizerischen Nationalspende ist die Fürsorge für die Hinterlassenen verstorbener Wehrmänner. Dann kommt die geistige Fürsorge. Die Schweizerische Nationalspende unterstützt die Schweizerische Volksbibliothek (die frühere Soldatenbibliothek) mit namhaften Beiträgen. Unsere Rekrutenschulen dauern nun vier Monate. Im Aktivdienst müssen die